



## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Räumen und Freiflächen der Schulen in Trägerschaft des Landkreises Sömmerda**

---

Der Kreistag des Landkreises Sömmerda hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Räumen und Freiflächen an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Sömmerda beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Überlassung von Räumlichkeiten und Freiflächen der Schulen in Trägerschaft des Landkreises Sömmerda zur außerschulischen Nutzung erfolgt nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Die Nutzung der kreiseigenen Sportstätten erfolgt auf Grundlage einer gesonderten Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (3) Für Organisationseinheiten des Landratsamtes Sömmerda - insbesondere die Kreisvolkshochschule und das Jugendamt – sowie für das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien und des Staatlichen Schulamtes, die Räume und Freiflächen an Schulen nutzen, findet diese Benutzungs- und Entgeltordnung keine Anwendung.

### **§ 2 Grundsätze**

- (1) Schulobjekte des Landkreises Sömmerda dienen in erster Linie der Erfüllung des Bildungsauftrages entsprechend dem Thüringer Schulgesetz. Räume und Freiflächen kreiseigener Schulen können, sofern schulische, personelle oder organisatorische Belange nicht beeinträchtigt werden sowie Gründe des Jugendschutzes nicht entgegenstehen, auf Antrag für außerschulische Zwecke genutzt werden.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung von Räumen und Freiflächen für außerschulische Zwecke besteht nicht.
- (3) Die Nutzung kann jederzeit und in jedem Fall entschädigungslos aufgehoben werden, wenn zum Beispiel Bau-, Reinigungs- oder andere Arbeiten es erfordern oder der Schulbetrieb eine Fremdnutzung nicht zulässt.

### **§ 3 Gegenstand der Nutzung**

- (1) Schulräume nebst deren Ausstattung im Sinne dieser Benutzungsordnung sind
  - a) Klassenräume (Unterrichts- und Gruppenräume),
  - b) Fachräume (Musik und Kunst),
  - c) Aulen,
  - d) Speiseräume/Schülercafés,
  - e) Eingangshallen/Foyers.

Lehr- und Ausgabeküchen sowie Fachkunderäume (Chemie-, Physik- und Biologieräume) sowie sonstige Räume stehen für eine außerschulische Nutzung nicht zur Verfügung.

- (2) Freiflächen im Sinne dieser Nutzungsordnung sind
  - a) befestigte Schulhofflächen,
  - b) offene Pausenhallen.

Andere Außenflächen der Schulgrundstücke werden nicht überlassen.

- (3) In begründeten Ausnahmefällen und im Einvernehmen mit der Schulleitung können weitere oder für die Überlassung ausgeschlossene Räume und Freiflächen zur Nutzung freigegeben werden.

### **§ 4 Nutzungsberechtigung**

- (1) Schulräume und Freiflächen können insbesondere von
  - a) Einzelpersonen,
  - b) Vereinen und Verbänden,
  - c) Körperschaften,
  - d) Bildungs- und Berufsberatungseinrichtungen,

genutzt werden.

- (2) Schulräume und Freiflächen werden grundsätzlich nicht für
  - a) Veranstaltungen, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten oder strafbare Handlungen befürchten lassen,

- b) politische Parteien und sonstige politische Gruppierungen,
- c) Wählervereinigungen / Bürgerinitiativen
- d) private Veranstaltungen (z.B. Geburtstagsfeiern, Einschulungsfeiern, Jugendweihen, Hochzeiten, Weihnachtsfeiern u.ä.)
- e) Werbe- und Verkaufsveranstaltungen,
- f) Faschings- und Kirmesveranstaltungen,
- g) Tierschauen

überlassen.

## **§ 5 Nutzungszeitraum**

- (1) Für eine außerschulische Nutzung stehen die Schulräume und Freiflächen von Montag bis Freitag in der Regel jeweils nach Ende des Schulunterrichtes bis einschließlich 22:00 Uhr zur Verfügung.
- (2) Eine Nutzung an schulfreien Tagen ist nur in Ausnahmefällen und nach erfolgter Einzelfallprüfung möglich.
- (3) Übernachtungen in Schulräumen und auf Freiflächen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Für Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung sowie in begründeten Ausnahmefällen können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (4) Räume und Freiflächen werden längstens für die Dauer eines Schuljahres für eine außerschulische Nutzung zur Verfügung gestellt. Im Sinne dieser Nutzungsordnung beginnt das Schuljahr am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

## **§ 6 Antragsverfahren**

- (1) Die Überlassung von Schulräumen und Freiflächen erfolgt ausschließlich auf Antrag.
- (2) Der Antrag auf Nutzung von Schulräumen und Freiflächen für außerschulische Zwecke ist schriftlich bis spätestens 4 Wochen vor Nutzungsbeginn an die jeweilige Schule zu stellen. Als Antrag ist hierzu der vom Schulträger bereitgestellte Vordruck zu verwenden.
- (3) Die Schulleitung prüft, ob freie Raumkapazitäten vorhanden sind und der allgemeine Unterrichtsbetrieb durch die außerschulische Nutzung nicht beeinträchtigt wird. Das Ergebnis der Prüfung ist auf dem Antrag zu dokumentieren. Anschließend reicht die Schule den Nutzungsantrag an den Schulträger weiter. Dieser entscheidet abschließend über die beantragte Nutzung.

- (4) Eine Ablehnung des Antrages wird dem Antragsteller unter Benennung des Grundes schriftlich mitgeteilt. Wird dem Antrag stattgegeben, so schließt der Schulträger mit dem Nutzer (Antragsteller) einen Nutzungsvertrag ab.

## **§ 7 Nutzungsvertrag**

- (1) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Landkreis Sömmerda und dem Nutzer wird durch schriftlichen Vertrag geregelt.
- (2) Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer diese Benutzungsordnung sowie die Hausordnung der jeweiligen Schule an.
- (3) Der Nutzer erlangt erst mit Erhalt des Nutzungsvertrages das Recht zur Nutzung.
- (4) Der Nutzungsvertrag berechtigt nur zur Nutzung der angegebenen Räumlichkeit/Freifläche während der vereinbarten Zeit und für den zugelassenen Zweck.
- (5) Der Nutzungsvertrag wird nach Maßgabe des § 5 Absatz 4 längstens für ein Schuljahr abgeschlossen.

## **§ 8 Nutzungsentgelt**

- (1) Der Landkreis Sömmerda erhebt für die Überlassung von Räumen und Freiflächen der Schulen in seiner Trägerschaft ein privatrechtliches Entgelt nach dieser Benutzungsordnung.
- (2) Die Höhe des Nettoentgelts richtet sich nach der Größe der Schulräume und ist für Freiflächen größenunabhängig. Sie beträgt, bei
- a) Räumlichkeiten bis 80 m<sup>2</sup>:  
8,00 EUR je angefangene Stunde, höchstens jedoch 60,00 EUR pro Tag,
  - b) Räumlichkeiten über 80 m<sup>2</sup>:  
12,00 EUR je angefangene Stunde, höchstens jedoch 100,00 EUR pro Tag,
  - c) Freiflächen:  
4,00 EUR je angefangene Stunde, höchstens jedoch 30,00 EUR pro Tag.
- (3) Die entgeltliche Überlassung von Räumen und Freiflächen ist umsatzsteuerpflichtig. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe wird auf das Entgelt hinzugerechnet.
- (4) Mit dem Entgelt sind die Betriebskosten abgegolten, ebenso ist die Nutzung der sanitären Anlagen inbegriffen. Eventuell erforderliche Sonderleistungen, wie zum Beispiel eine notwendige zusätzliche Reinigung, werden dem Nutzer aufwandsbezogen in Rechnung gestellt.

- (5) Der Landkreis Sömmerda ist berechtigt, im Einzelfall eine Kautionsleistung als Sicherheitsleistung in angemessener Höhe zu erheben.
- (6) Das Nutzungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Nutzungsvertrages zur Zahlung fällig, sofern keine anderen Zahlungsbedingungen im Nutzungsvertrag festgelegt sind.
- (7) Entgeltpflichtig nach dieser Benutzungsordnung ist derjenige, der die Nutzung beantragt und den Nutzungsvertrag mit dem Landkreis Sömmerda geschlossen hat.
- (8) Städte und Gemeinden mit Sitz im Landkreis Sömmerda erhalten einmal im Schuljahr die Möglichkeit, die Räume und Freiflächen der Schulen unentgeltlich zu nutzen. Dies soll insbesondere zur Durchführung von Einwohnerversammlungen dienen.
- (9) Sofern ein besonderes öffentliches Interesse besteht sowie in begründeten Einzelfällen, kann der Schulträger nach billigem Ermessen ein von Absatz 1 abweichendes Nutzungsentgelt erheben oder gänzlich davon absehen.

## **§ 9 Hausrecht**

Schulleiter, Hausmeister und Beauftragte des Landkreises Sömmerda üben gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus und haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten und Freiflächen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet dem Schulträger für alle Schäden an den Schulbauten, dem Schulgrundstück und den Außenanlagen sowie an den Räumlichkeiten, den Einrichtungsgegenständen und dem sonstigen Inventar der Schule, die er, seine Beauftragten oder Besucher und Teilnehmer seiner Veranstaltung verursachen.
- (2) Für Personen- und Sachschäden des Nutzers sowie der Teilnehmer seiner Veranstaltung haftet dieser ausschließlich. Der Schulträger übernimmt im Zusammenhang mit der außerschulischen Nutzung keine Haftung.
- (3) Der Nutzer stellt den Schulträger von Schadenersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden, frei. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf Rückgriffsansprüche gegen den Schulträger oder dessen Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Nutzer hat rechtzeitig für den notwendigen Versicherungsschutz zu sorgen.

- (5) Gegebenenfalls weitere Haftungsbestimmungen werden im Nutzungsvertrag vereinbart.

### **§ 11 Datenschutz**

- (1) Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Mit der Antragsstellung wird die Einwilligung erklärt, dass der Landkreis Sömmerda berechtigt ist, die zur Ausführung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

### **§ 12 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gelten jeweils für die männliche, weibliche und diverse Form gleichermaßen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft. Nutzungsverträge die vor dem Inkrafttreten dieser Benutzungs- und Entgeltordnung geschlossen wurden, behalten bis zum vereinbarten Nutzungsende ihre Gültigkeit.

Sömmerda, den 08.12.2022

  
Henning  
Landrat